

**Allgemeinverfügung**  
**des Kreises Schleswig-Flensburg**  
**zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von**  
**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in fleisch-, geflügelfleisch- oder**  
**fischverarbeitenden Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des neuartigen**  
**Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 16 IfSG und § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**I. Regelung**

1. In fleisch-, geflügelfleisch- oder fischverarbeitenden Betrieben, in denen

a. mehr als 100 Beschäftigte einschließlich Leiharbeiterinnen beziehungsweise Leiharbeiter oder Beschäftigte eines Werkunternehmers tätig sind

oder

b. in denen mehr als 30% der dort tätigen Personen Leiharbeiterinnen beziehungsweise Leiharbeiter oder Beschäftigte eines Werkunternehmers sind,

sind die nachfolgenden besonderen Maßnahmen gegen eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu ergreifen:

Leiharbeiterinnen, Leiharbeiter und Beschäftigte eines Werkunternehmers, die innerhalb der vergangenen 14 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit in einer anderen Arbeitsstätte desselben Betriebs nach Satz 1 oder in einem anderen Betrieb nach Satz 1 in der Fleisch- Geflügelfleisch- oder Fischverarbeitung tätig waren, dürfen nicht beschäftigt werden.

Das Verbot der Beschäftigung von 14 Tagen kann verkürzt werden, wenn frühestens nach 5 Tagen ein Abstrich für die Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses vorgenommen wird, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen.

Das ärztliche Zeugnis ist der Leitung des Betriebes sowie auf Verlangen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde oder der Ordnungsbehörde vorzulegen. § 16 Absatz 2 IfSG gilt entsprechend.

## **II. Weitere Bestimmungen**

1. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Freitag, den 30. Oktober 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
2. Die Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in fleisch-, geflügelfleisch- oder fischverarbeitenden Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg vom 29.08.2020 wird aufgehoben.
3. Die Anordnung ist gemäß. § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.
5. Ordnungswidrig gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt auch, wer Personen ohne Nachweis gem. Ziff. I. beschäftigt.

### Begründung

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 16 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Nach dieser allgemeinen Befugnis zur Ergreifung der notwendigen Schutzmaßnahme kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 GDG des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 29.09.2020 (Az. VIII 40-56869/2020).

Durch den Wechsel von Beschäftigten zwischen unterschiedlichen Betrieben oder verschiedenen Arbeitsstätten innerhalb eines Betriebs erhöht sich grundsätzlich das Risiko von Übertragungen unerkannter Infektionen für Mitarbeiter, die kurzfristig an einem Arbeitsplatz in einem neuen Betrieb tätig werden, und für die bereits dort tätigen übrigen Beschäftigten. Insbesondere bei größeren Belegschaften mit einem hohen

Anteil von Leih- bzw. Zeitarbeitnehmerinnen und –arbeitnehmern oder Beschäftigten eines Werkunternehmens ist eine hohe Fluktuation zu unterstellen, die die Ausbreitung für das Coronavirus SARS-CoV-2 bei begünstigenden Umgebungsbedingungen befördern kann. Bei stabilen Stammebelegschaften hingegen kann davon ausgegangen werden, dass diese eine Kohorte bilden, die nicht so schnell wie im vorstehend geschilderten Fall durch weitere Viruseinträge von außen bzw. durch Dritte zu infizieren ist.

§ 28 IfSG in Verbindung mit § 16 IfSG gestattet - unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – erforderlichenfalls auch behördliche Maßnahmen zur Schließung von Betrieben oder Einrichtungen oder Verbote des Betretens von Betrieben und Einrichtungen. Als weniger eingreifende Maßnahme können gezielte Gebote ausgesprochen werden, durch die die Gefahr der Ausbreitung von SARS-CoV-2 verringert werden kann.

Die hohe Zahl von Ansteckungen in bestimmten Betrieben zeigen, dass angemessene Schutzmaßnahmen zur Begrenzung des Verbreitungsrisikos in und vor allem zwischen den Betrieben erforderlich sind. Hier sind aufgrund besonderer Umgebungsbedingungen und einer höheren Personalfuktuation, die sich dadurch manifestiert, dass die Stammebelegschaft die Hälfte oder weniger Beschäftigte ausmacht, besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Ausbreitung des Virus zu unterbinden oder zu minimieren. Zwar ist eine vollständige Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus bzw. der Krankheit derzeit kaum zu erreichen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Übertragungswege wegen der relativ langen Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen und des relevanten Anteils an (nahezu) symptomlosen, aber trotzdem potentiell ansteckenden Virusträgern nicht mehr vollständig nachvollzogen werden können. Eine Eindämmung der Ausbreitung dient aber ebenso dem Zweck des Gesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen.

Das Erfordernis, ein ärztliches Zeugnis über einen negativen Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 von Beschäftigten vorlegen zu müssen, die zuvor Tätigkeiten in anderen vergleichbaren Betrieben mit einer erhöhten Ansteckungsgefahr ausgeübt haben, ist auch verhältnismäßig. Mit der Auflage, faktisch vor Arbeitsaufnahme einen Test durchgeführt haben zu müssen, wird zwar in die unternehmerische Freiheit der Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben eingegriffen. Allerdings ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der übertragbaren Krankheit COVID-19 einzudämmen. In solchen Betrieben, ist es in der Regel möglich, vor der Aufnahme der Arbeitstätigkeit der betreffenden Personen Testungen auch unter Einbindung oder Beauftragung von Betriebsärzten durchführen zu lassen. Mögliche Personalengpässe können in der Regel durch andere angemessene unternehmerische oder betriebliche Maßnahmen kompensiert werden.

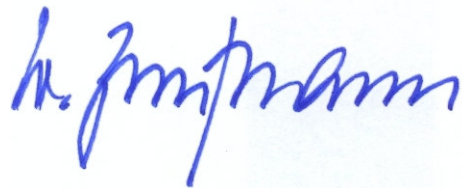
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Fachdienst Gesundheit, Moltkestraße 22-26, 24837 Schleswig, erhoben werden.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Schleswig, 30.09.2020

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
Fachdienst Gesundheit



Dr. Wolfgang Buschmann  
Landrat